

## Einführung

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) ist die Grundlage, auf der Stoffe seit 2010 und Gemische seit 2015 einzustufen sind. Sie basiert auf dem weltweit einheitlichen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem GHS und löste das bis 2015 gültige EU-System mit der Stoff- und Zubereitungsrichtlinie (RL 67/548/EWG und RL 1999/45/EG) ab. Wie in diesem beruhen die Einstufung und Kennzeichnung nach GHS auf den intrinsischen Eigenschaften der jeweiligen Stoffe und Gemische. Die gefahrenrelevanten Eigenschaften werden wie bisher in

- physikalische Gefahren,
- Gesundheitsgefahren und
- Umweltgefahren

gruppiert.

Das Vorgehen bei der Einstufung und Kennzeichnung erfolgt in fünf Schritten und ist für jede Gefahrenklasse getrennt durchzuführen:

- Ermittlung der Informationen zu den gefahrenrelevanten Eigenschaften der betrachteten Stoffe
- Prüfung der Informationen: Sind sie relevant, zuverlässig und ausreichend?
- Vergleich der Informationen mit den in der Verordnung vorgegebenen Kriterien und Zuordnung zu einer Gefahrenklasse und -kategorie
- Ausgehend von der Gefahrenklasse und -kategorie Auswahl der Kennzeichnungselemente – Gefahrenpiktogramme, Signalwort, Gefahren- und Sicherheitshinweise
- Überprüfung der Einstufung, wenn neue Informationen vorliegen

Das Vorgehen lässt sich auch auf Gemische anwenden, wenn Daten für das betrachtete Gemisch als Ganzes vorliegen. Ist das nicht der Fall, können Gemische über die Eigenschaften und Konzentrationen ihrer Bestandteile eingestuft werden, wobei die in der CLP-Verordnung festgelegten Regeln und Konzentrationsgrenzwerte beachtet werden müssen.

Die nachstehenden Tabellen enthalten alle für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen erforderlichen Kriterien, Einstufungsgrenzen, Konzentrationsgrenzwerte und Kennzeichnungselemente, kurz gesagt: das „Handwerkszeug“, das jeder, der Stoffe und Gemische einstuft und kennzeichnet, parat haben muss. Sie ersetzen nicht die Auseinandersetzung mit den Regeln der Einstufung und Kennzeichnung, ersparen aber das Nachschlagen häufig gebrauchter Listen in dem umfangreichen Verordnungstext selbst.

Die Tabellen sind auf dem Stand der 8. ATP (Verordnung (EU) 2016/918), mit der die Regeln zur Einstufung und Kennzeichnung zuletzt geändert wurden. Die Ände-

rungen gelten ab dem 1.2.2018, dürfen jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt angewendet werden. Die nach der 8. ATP erschienenen Anpassungen betreffen die Tabellen dieser Broschüre nicht. Die 9. und 10. ATP (Verordnung (EU) 2016/1179 und 2017/776) umfassen Änderungen der harmonisierten Einstufungen im Anhang VI der CLP-Verordnung; mit der Verordnung (EU) 2017/542 wird ein neuer Anhang VII über die harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung hinzugefügt.